

# Spielschulden und ihre Folgen – oder: die Funktion des Frankfurter Pfandhauses im 18. Jahrhundert

ANETTE BAUMANN

## I. Einleitung

Die Frühe Neuzeit gilt allgemein als das Zeitalter des Spiels, nicht unbedingt bei den Untertanen, sondern vor allem beim Adel. Schon im Mittelalter war das Glücksspiel zum unabdingbaren Attribut adeligen Lebensstils geworden.<sup>1</sup> Dies hatte sich auch im 18. Jahrhundert nicht geändert; rund ein Fünftel bis ein Drittel des Tages gehörte dem Spiel.<sup>2</sup> Gespielt wurde bei allen Gelegenheiten, selbst Verlobungs- und Hochzeitsmähler wurden mit dem Spiel beendet. Das Glücksspiel fungierte als ein Identifikationsmedium und legitimes Verhaltensmuster, das alle Adelsgruppen gleichermaßen für sich beanspruchten.<sup>3</sup> Dabei fanden die augenfälligste Konzentration und der Umsatz von hohen Summen an den großen fürstlichen Höfen statt. Das Spiel galt als *theatre du jeu*<sup>4</sup> und als Teil des alltäglichen Zeremoniells. Vorbild dafür war der französische Hof. Im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation wurde vor allem am Hof Maria Theresias ausgiebig gespielt. Dabei war die Einhaltung der höfischen Rangordnung auch im Spiel sichtbar, so dass die zum Spiel Zugelassenen konzentrische Kreise zum Herrscherpaar bildeten. Der soziale Rang zeigte sich in der Nähe oder der Ferne zum Herrscherpaar<sup>5</sup> und war damit auch Ausdruck des Sozialprestiges. Dabei fand der Spieltrieb auch architektonisch Ausdruck in der Ausgestaltung von Spielzimmern.

Die Kenntnis möglichst vieler Spielarten zeichnete beim Adel den Mann oder die Frau von Welt aus. So lernte der 22jährige Karl von Zinzendorf, als er 1761 nach Wien kam, um seinen Bruder zu besuchen, innerhalb weniger Tage die Kartenspiele Hombre, Tricktrack und Piquet sowie Pharao. Es handelte

---

1 M. ZOLLINGER, Geschichte des Glücksspiels. Vom 17. Jahrhundert bis zum zweiten Weltkrieg, Köln/ Weimar/ Wien 1997, S. 47.

2 B. KINK, Adelige Lebenswelt in Bayern im 18. Jahrhundert. Die Tage- und Ausgabenbücher des Freiherrn Sebastian von Pemler von Hurlach und Leutstetten (1718-1772) (= Studien zur Verfassungs- und Sozialgeschichte Bd. XXVI), München 2007, S. 343.

3 ZOLLINGER (wie Fn. 1), S. 49.

4 Ebd., S. 58.

5 Ebd., S. 62.

sich ausnahmslos um Spiele, deren Beherrschung für die Zugehörigkeit in der adeligen Gesellschaft vorausgesetzt wurde. Erst nach dem Erlernen dieser Spiele wollte der Bruder ihn in die Gesellschaft einführen.<sup>6</sup>

Schulden blieben dabei nicht aus. Da aber Spielschulden auch Gelegenheit zur Revanche gaben, war dafür gesorgt, dass das Spiel in Gang gehalten wurde. Zugleich war das Spiel – so meint jedenfalls die Forschung<sup>7</sup> – Teil des Statuskonsums und somit eine sozial verbindliche Norm; deshalb gehörten die Kosten für das Spiel nicht zu den Ausgaben eines Haushaltes, an denen beliebig eingespart werden konnte. Aufwands- und Luxusausgaben gehörten zu dem Ehrkonzept des Hauses und waren wichtig, ansonsten drohten der soziale Abstieg und die Isolation.

Die Rolle und die Art des Spiels beim Adel und vor allem Art und Weise des Schuldenmachens sind in diesem Zusammenhang nicht in allen Bereichen erforscht.<sup>8</sup> Gerade die Lebensweise des nichtfürstlichen Hochadels, also der Grafen und Herren, zählt immer noch eher zu den Randthemen der Forschung. So bleibt die Zahl der Publikationen über nichtfürstliche Hochadelsfamilien durchaus überschaubar.<sup>9</sup> Meist handelt es sich dabei um regionale Studien.<sup>10</sup> Übergreifende Forschungen, in denen einzelne regionale Ergebnisse und allgemeine Ansätze miteinander verknüpft werden, sind jedoch nach wie vor ein Desiderat der Forschung.

Die vorliegende Studie will einen Beitrag zu dem Aspekt *Adel und sein Umgang mit Geld* leisten und fragt deshalb beispielhaft nach dem Verhältnis der Grafenfamilie Schall von Bell zu Spielschulden und ihrer Begleichung im späten 18. Jahrhundert. Dies geschieht anhand eines Prozesses am Reichskammergericht. Folgende Fragen sollen die Untersuchung leiten: Wer waren die Protagonisten in dem Konflikt? Wer machte die Schulden und wie versuchte man

---

6 Ebd., S. 47.

7 KINK (wie Fn. 2), S. 165.

8 J. MERZ, Hochadel in der frühen Neuzeit, in: W. DEMEL u. F. KRAMER (Hg.), *Adel und Adelskultur in Bayern*, München 2008, S. 13–41, S. 13.

9 Siehe K. F. KRIEGER, *König, Reich und Reichsreform im Spätmittelalter* (= Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 14), 2. Auflage, München 2005, S. 110; H. NEUHAUS, *Das Reich in der Frühen Neuzeit* (= Enzyklopädie der Geschichte, Bd. 42), 2. Auflage, München 2003, S. 77–85; R. G. ASCH, *Ständische Stellung und Selbstverständnis des Adels im 17. und 18. Jahrhundert*, in: R. G. ASCH (Hg.), *Der europäische Adel im Ancien Régime. Von der Krise der ständischen Monarchien bis zur Revolution (1600–1789)*, Köln/Weimar/Wien 2001, S. 3–48, S. 3.

10 Z. B. S. MARRA, *Allianzen des Adels. Dynastisches Handeln im Grafenhaus Bentheim im 16. und 17. Jahrhundert*, Köln/Weimar/Wien 2007; S. SCHRAUT, *Das Haus Schönborn. Eine Familienbiographie. Katholischer Reichsadel 1640–1840*, Paderborn 2005; TH. MUTSCHLER, *Haus, Ordnung, Familie. Wetterauer Hochadel im 17. Jahrhundert am Beispiel des Hauses Ysenburg-Büdingen* (= Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte, Bd. 141), Darmstadt/Marburg 2004; E. CONZE, A. JENDORFF, H. WUNDER (Hg.), *Adel in Hessen. Herrschaft, Selbstverständnis und Lebensführung vom 15. bis ins 20. Jahrhundert*, Marburg 2010.

sie zu tilgen? Welche Rolle spielten jüdische Hoffaktoren und das Frankfurter Pfandhaus? Welche Funktion und Ordnung hatte das Pfandhaus überhaupt? Hatten Adelige Vorteile bei der Nutzung des Pfandhauses?

Um diese Fragen zu klären, sollen zuerst die Akteure oder Verfahrensbeteiligte in der Schuldenaffäre vorgestellt werden; danach wird der Anlass für den Prozess am Reichskammergericht geschildert, und zum Schluss soll untersucht werden, wie die Parteien am Gericht argumentierten.

## II. Die Verfahrensbeteiligten

Hauptverfahrensbeteiligte in der Angelegenheit sind die Eheleute Schall von Bell. Graf Ferdinand Schall von Bell († 1783) stammte aus einem alten rheinländischen Adelsgeschlecht, dessen Ursprünge auf eine kölnische Patrizierfamilie zurückzuführen sind. Die Familie Schall von Bell war zudem im Herzogtum Berg begütert und immer eng mit dem Schicksal der Pfälzer Kurfürsten verbunden gewesen. Schall von Bell selbst besaß die Titel eines bergischen Landhofmeisters und kurpfälzischen geheimen Rates. Zusätzlich erhielt er im September 1745 während des Reichsvikariats seines kurpfälzischen Dienstherrn Karl Theodor den Titel eines Reichsgrafen.<sup>11</sup> 1747, ein Jahr nach seiner Heirat mit der Gräfin Stadion, schwor Schall von Bell bei der bergischen Ritterschaft auf. Graf Schall von Bell begleitete den Kurfürsten nach seiner Heirat zusammen mit seiner jungen Frau nach Mannheim. Dort erhielt er im Laufe seiner Dienstzeit vom Kurfürsten weitere hohe Auszeichnungen, wie z. B. den kurpfälzischen Löwenorden, den Karl Theodor 1767 gestiftet hatte.<sup>12</sup> In Mannheim nahm Schall von Bell unter anderem die Aufgaben eines geheimen Rates und Präsidenten der geistlichen Administration wahr. Gleichzeitig blieb er herzoglich bergischer Landhofmeister und Landkommissarius.<sup>13</sup> Das bedeutete, dass der Graf viel reisen musste und sich deshalb oft außerhalb Mannheims aufhielt.

Seine Ehefrau Maria Anna Caroline Schall von Bell (1727–1770) geborene von Stadion war mit ihm seit dem 9. Juli 1746 verheiratet. Ihre Herkunftsfamilie, die Familie Stadion, wurde 1686 in den Herren- und 1705 in den Grafenstand erhoben. 1708 erhielt das Geschlecht mit Thannhausen ein reichsun-

---

11 E. H. KNESCHKE, Neues allgemeines Adels-Lexikon, Leipzig 1859, 2. Nachdruck der Ausgabe Hildesheim 1996, Bd. I-IX, Bd. VIII, S. 87.

12 H. RALL, Kurfürst Karl Theodor, Regierender Herr in sieben Ländern (= Forschungen zur Geschichte Mannheims und der Pfalz, Bd. 8), Mannheim 1993, S. 113.

13 Institut für Stadtgeschichte (künftig: ISG) Frankfurt a. M., Bestand Reichskammergericht Nr. 1471, Q 13.

mittelbares Herrschaftsgebiet.<sup>14</sup> Maria Annas Vater, Anton Heinrich Friedrich Graf von Stadion, diente den Kurfürsten Philipp Karl von Eltz und Johann Karl von Ostein in der Verwaltung.<sup>15</sup> 1761 zog sich der Graf aus den laufenden Verwaltungsgeschäften in Mainz auf Grund von Differenzen mit seinem Dienstherrn von Ostein in das schwäbische Warthausen zurück, wo er eine Art Musenhof gründete. Dort weilten außer ihm die Schriftstellerin Sophie von La Roche, Ehefrau seines Sekretärs Georg Michael Frank La Roche, der Dichter Christoph Martin Wieland und zeitweise auch der Maler Johann Heinrich Tischbein der Ältere<sup>16</sup>. Auch Maria Anna Schall von Bell war in den 1760er Jahren häufig in Warthausen Gast. Sie war dort wenig geschätzt, da sie als sehr launisch galt.<sup>17</sup> Christoph Martin Wieland setzt in einem Gedicht mit dem Titel „Juno und Ganymed“ Maria Anna wenig schmeichelhaft mit der frivolen Göttin Juno gleich. Wieland selbst hat dieses Gedicht später nicht in die Sammlung seiner „Komischen Erzählungen“ aufgenommen.<sup>18</sup> Heute findet man es in der Hempelschen Ausgabe von Wielands Werken.<sup>19</sup>

Maria Anna hielt sich wahrscheinlich wegen ihrer Spielschulden bei ihren Eltern in Warthausen auf, wohl eine unangenehme Situation für alle Anwesenden, da die Eltern zu ihrer Ehe mit Graf Schall von Bell nur nach langen Verhandlungen und höchst ungern ihre Zustimmung gegeben hatten.<sup>20</sup> Die Umstände des Aufenthaltes Maria Annas in Warthausen waren der Forschung bis jetzt nicht bekannt<sup>21</sup>. Über ihren weiteren Lebensweg geben die Akten keine Auskunft. Maria Anna von Stadion starb am 9. Juni 1770 im Alter von

---

14 J. MERZ, Hochadel in der frühen Neuzeit. Rechtliche Parameter und soziale Wahrnehmung in Schwaben, Franken und Bayern im Vergleich, in: W. DEMEL u. F. KRAMER (Hg.), Adel und Adelskultur in Bayern, München 2008, S. 13–41, S. 21.

15 ADB 54, S. 428.

16 ADB 38, S. 362–371.

17 A. BACH, Aus Goethes Rheinischem Lebensraum, Neuss 1968, S. 43.

18 „Nur eins meiner frühen Gedichte habe ich deßwegen auf immer verdammt, weil es teuflische Carikatur u. Bordellcharakter hat, Juno und Ganymed. Eine Gräfin, die mir und meiner Freundin (bei Stadion) groß Herzleid zufügte, hatte meine Galle so gereizt, daß sie in diesen Erguß gerieth“ und „Ich habe eigentlich nur eine Person in meinem Leben gemeint, das ist die Gräfin Schall, Tochter des Grafen Stadion, gegen die ich eine große Wuth hatte, und die ich als Juno figuriren lasse. Aber darum ist mir jetzt das Stück unrein und verhaßt.“ K. A. BÖTTIGER, Literarische Zustände und Zeitgenossen. Begegnungen und Gespräche im Klassischen Weimar, hrsg. v. K. GERLACH u. R. STERNKE, Berlin 1998, S. 168 und S. 180.

19 CHR. M. WIELAND, Werke, Th. 40, Berlin o. J., S. 781–802.

20 ISG Frankfurt a. M., Bestand Reichskammergericht Nr. 1471, Q 28. Näheres hierzu siehe in dem Kapitel „Die Prozessführung vor dem Reichskammergericht“.

21 Bach schreibt hierzu: „Auch dem Grafen Stadion und La Roche hat das Verhalten der Gräfin Schall von Bell zu Bedenken Anlass gegeben, wenn wir deren Ursachen auch nicht immer deutlich zu erfassen vermögen.“ BACH (wie Fn. 17), S. 44. Bach weiß anscheinend nichts von den Spielschulden der Gräfin.

43 Jahren. Sie erlebte also den Beginn des Verfahrens am Reichskammergericht 1771 nicht mehr.

Eine Hauptrolle in der Affäre spielte das Frankfurter Pfandhaus. Über Pfandhäuser wissen wir vergleichsweise wenig. Die Ausleihe von Sachen oder Geld gegen ein Pfand war schon ein Teil der antiken Kreditwirtschaft gewesen.<sup>22</sup> Daneben gab es eine andere Wurzel, die aus dem Mittelalter stammte.<sup>23</sup> Die Herkunft des Wortes Pfand geht darauf zurück. Sie leitet sich vom lateinischen Begriff *pannus*, das Tuch, ab und weist das Pfand in die Nähe der frühmittelalterlichen Kaufmannschaft.<sup>24</sup> Pfand für Geldkredite lag wegen des christlichen Zinsverbotes im Mittelalter hauptsächlich in der Hand der Juden.<sup>25</sup> Im Spätmittelalter entstand durch die sogenannten „Lombarden“ eine christliche Konkurrenz. Es waren Kaufleute, meist Italiener, die infolge eines Ausnahmerechts auch im Wuchergeschäft tätig waren.<sup>26</sup> Sie erhielten später Konkurrenz durch die sogenannten *Montes pietatis*, eine Art Pfandhäuser, die hauptsächlich von Franziskanern betrieben wurden. Sie boten die Pfandleihe aus sozialen Gründen zu einem erheblich niederen Zinssatz an.<sup>27</sup>

Grundsätzlich funktionierten die Pfandhäuser nach folgendem Prinzip: Die Sache, die der Gläubiger als Pfand erhielt, war ihm verfallen, wenn der Schuldner sie nicht rechtzeitig wieder einlöste. Das Pfand stand dem Gläubiger ausschließlich als Haftungsobjekt zur Verfügung. Durch die Pfandsetzung hatte der Schuldner eine reine Sachhaftung begründet. Dabei galt es achtzugeben, wenn das Pfand geringwertiger als die Forderung war. So konnte der Gläubiger den Minderwert nicht nachfordern. Den Mehrwert brauchte er aber auch nicht herauszugeben.<sup>28</sup>

Die Entstehungsgeschichte von Pfandleihhäusern ist in der Forschung ein sehr kontrovers diskutiertes Thema. So streiten italienische und spanische Forscher darüber, in welchem Land zuerst ein Pfandhaus gegründet wurde.<sup>29</sup> Das erste öffentliche Pfandleihhaus in Deutschland wurde 1590 in der Reichsstadt Augsburg eingerichtet. Es folgten im Jahr 1598 Hannover und 1618 Nürnberg sowie 1619 Hamburg. In Frankfurt am Main wurde erst 1739 ein Pfandhaus eröffnet.<sup>30</sup>

---

22 R. SPRANDEL, Begriff „Pfandleihe“, in: LMA VI, Sp. 2019–2020, Sp. 2020.

23 Siehe hierzu auch: R. SCHMIDT-WIEGAND, Begriff „Pfand (sprachlich)“, in: HRG III, Spalte 1672–1675, Sp. 1672.

24 SPRANDEL (wie Fn. 22), Sp. 2020.

25 W. SCHMITT-WELLBROCK, Begriff „Pfandleihbanken“, in: HRG III, Sp. 1680–1684, Sp. 1681.

26 Chr. REINLE, Begriff „Lombard“, in: LMA V, Sp. 2098–2100, Sp. 2098.

27 W. LEISER, Begriff „Leihhäuser“, in: HRG II, 1. Aufl., Sp. 1829–1831, Sp. 1830.

28 H.R. HAGEMANN, Begriff „Pfandrech“, in: HRG III, Sp. 1684–1688, Sp. 1684.

29 P. SOTAERT, Begriff „Pfandleihhäuser“, in: M. NORTH (Hg.), Von Aktie bis Zoll. Ein historisches Lexikon des Geldes, München 1995, S. 304–307, S. 304.

30 SOTAERT, (wie Fn. 29), S. 304, S. 304.

Die Quellenlage zum Frankfurter Pfandhaus ist für die Frühe Neuzeit sehr schlecht. Es gibt eine Pfandhausordnung und eine kleine Abhandlung des Pfandhausdirektors Körner aus dem 19. Jahrhundert, die sich zum Teil auf jetzt verlorene Quellen stützt.<sup>31</sup> Die folgende Darstellung zum Frankfurter Pfandhaus greift deshalb zwangsläufig auf diese Monographie zurück.

Das Frankfurter Pfandhaus wurde 1738 auf Vorschlag von Johann Wolfgang Textor errichtet; es ist wohl als Reaktion auf eine Pfandhausgründung im gleichen Jahr in der Nachbarstadt Offenbach zu verstehen.<sup>32</sup> Dabei folgte die Ordnung den Statuten der bereits existierenden Leihhäuser in Augsburg und Hamburg. Das Pfandhaus in Frankfurt war eine städtische Einrichtung, wie es auch in anderen Reichsstädten üblich war. Das Personal bestand aus vier Ratsdeputierten und zwei Mitgliedern der Bürgerrepräsentation.<sup>33</sup> Neben zwei Schreibern gab es Taxatoren für die unterschiedlichen Verpfändungsgegenstände: einen Kleidertaxator, der auch die Silberwaren schätzte, und einen „Aufpasser, später auch Aufwärter und Amtsdienstler genannt“<sup>34</sup>. Die Taxatoren für Gold und Juwelen hatten eine Sonderrolle. Sie waren nicht vollständig in das Pfandhaus integriert, sondern es handelte sich um Juweliere, die nur im Nebenamt Schätzungen für das Pfandhaus vornahmen. Sie taxierten auch nicht im Pfandhaus selbst, also in den Räumen des Katharinenklosters, sondern in ihrer Privatwohnung.<sup>35</sup> Es ist allerdings nicht ganz klar, ob bei ihnen auch die Schmuckstücke aufbewahrt wurden. Die Juwelentaxatoren bezogen ein sehr geringes Einkommen aus ihrer Arbeit für das Pfandhaus. So erhielten sie für ihre Taxation „von 1 – 100 fl. 3 Heller vom Gulden, von 100 oder 101 fl. und mehr 0,5 % Taxations-Gebühr“.<sup>36</sup> Hinzu kam, dass die Taxatoren für sämtliche Verluste des Pfandhauses an Kapital und Zinsen sowie für die Versteigerungskosten aufkommen mussten.<sup>37</sup> Sie trugen also das volle Risiko, wenn die Juwelen unter dem taxierten Preis verkauft wurden. Trotzdem gab es immer genügend Juwelentaxatoren.

Das Frankfurter Pfandhaus wurde in der Reichsstadt sehr gut angenommen und wuchs kontinuierlich. Vor allem kleine Geschäftsleute und Gewerbetreibende nutzten es, um je nach Bedarf größere oder kleinere Mengen von in der Saison entbehrlichen Waren in Versatz zu bringen. Die dafür erlangten Mittel dienten dann zum Einkauf neuer und vor allem bei Barzahlung billigerer Waren. Diese kleinen Leute hatten oft beträchtliche Außenstände, die wegen

---

31 A. KOERNER, *Das Pfandhaus der Stadt Frankfurt am Main von seiner Gründung bis jetzt*, Frankfurt/Main 1897.

32 KOERNER (wie Fn. 31), S. 5.

33 Ebd., S. 17.

34 Ebd., S. 18. Leider finden sich keine genaueren Angaben über die Tätigkeit der Aufpasser.

35 Ebd., S. 18.

36 Ebd., S. 21.

37 Ebd.

eines langen Zahlungsziels nicht kurzfristig zur Verfügung standen.<sup>38</sup> Die Verpfändung diente also vor allem dazu, kurzfristige Liquiditätsengpässe zu überbrücken.

Zu einer ersten Krise des Pfandhauses auf Grund der unzulänglichen Regelung gegenüber den Juwelentaxatoren kam es bei dem Vorgänger des Juweliers Steitz, dem Taxator Fiedler im Jahre 1755. Fiedler besaß Juwelen, die zur Taxe nicht versteigert werden konnten, so dass er nicht einmal den Wert der Pfänder erhielt. Leider kennen wir die Gründe für den Misserfolg nicht. Fiedler wollte seine Verluste nicht akzeptieren und setzte deshalb eine Geldlotterie an, die jedoch nur noch weitere Verluste brachte. Die Folge davon war, dass Fiedler und seine Erben bis 1770, also bis kurz vor Beginn unseres Prozesses, die Schulden für die Juwelen abbezahlen mussten.<sup>39</sup> Dies veranlasste den Rat jedoch nicht zu einer grundlegenden Änderung der Pfandhaussatzung. Er genehmigte auf Grund der Erfahrungen mit der Lotterie nur, dass die Juwelen bei der Versteigerung in ihre Einzelteile zerlegt werden durften.<sup>40</sup>

Nachfolger von Fiedler wurde der im Prozess beklagte Johann Ulrich Steitz. Über ihn ist so gut wie nichts bekannt. Wir wissen nur, dass er als Juwelier tätig und in dieser Eigenschaft auch dem Frankfurter Pfandhaus verbunden war.<sup>41</sup> Steitz kannte die Risiken, die ein Juwelentaxator eingehen musste. Das hatte ihn jedoch nicht daran gehindert, den Posten anzunehmen. Er stellte lediglich die Bedingung, dass sich sein *Obligo* nicht noch auf seine Erben erstrecken dürfe. Im Gegenzug musste er sich dazu verpflichten, Juwelen nicht anders als zur Hälfte des „innerlichen Wertes“ zu taxieren, damit das Pfandhaus nach seinem Tode nichts zu riskieren habe.<sup>42</sup> Dem Pfandhaus sollte damit aber kein „perpetuirliches Präjudiz“ zugefügt werden.<sup>43</sup>

Weitere Beteiligte sind die pfälzischen Hofjuden oder Hoffaktoren<sup>44</sup> Simon Hirsch und Mayer Elias. Beide waren am kurpfälzischen Hof bekannte und sehr beliebte Persönlichkeiten.

---

38 Ebd., S. 35.

39 KOERNER (wie Fn. 31), S. 23.

40 Ebd.

41 Ebd., S. 24. Auch die Frankfurter Handelsgeschichte von Alexander Dietz gibt keine Auskünfte über den bloßen Namen hinaus. Alexander Dietz, Frankfurter Handelsgeschichte, Bd. 4; II. unveränderter Nachdruck der Ausgabe Frankfurt/Main 1925, Glashütten, 1970.

42 KOERNER (wie Fn. 31), S. 24.

43 Ebd.

44 Der Terminus „Hofjuden“ (= Hoffaktoren) steht als Oberbegriff für diejenigen Juden, in einem auf Kontinuität angelegten Dienstleistungsverhältnis zu einem höfisch strukturierten Herrschaftszentrum standen. Unter dem Begriff ist eine ganze Reihe verschiedener Tätigkeiten subsumiert, die vom Hof- und Heereslieferanten über den Hofbankier, den Hofjuwelier und den Diplomaten reichen. Zur Hofjuden-Definition gehören weitere, wenn auch fakultative Kriterien wie Titel, Privilegien und Vorrechte, eine Immediatbeziehung zum Herrschaftsinhaber, die Einbindung in die überregio-

Besonders die Familie Mayer wurde durch den Kurfürsten gefördert.<sup>45</sup> Der Vater von Mayer Elias wurde 1740 zum kurpfälzischen Hoffaktor ernannt, nachdem er aus Stuttgart hatte fliehen müssen.<sup>46</sup> Er war dort Mitarbeiter von Joseph Süß Oppenheimer gewesen und hatte ebenso wie dieser als Heeres- und Münzlieferant für Herzog Karl Alexander von Württemberg gearbeitet. Er konnte in seiner neuen Heimat, der Kurpfalz, nahtlos an seine württembergische Karriere anknüpfen. Auch sein Sohn Mayer Elias, 1733 in Stuttgart geboren, machte in der Kurpfalz Karriere: er wurde bereits mit 26 Jahren 1759 zum Hof- und Milizfaktor ernannt.<sup>47</sup> Er besaß zahlreiche persönliche und geschäftliche Beziehungen zu Frankfurt, zwei seiner Schwestern waren dort verheiratet. Seine Ehefrau stammte dagegen aus Hamburg.<sup>48</sup>

Auch Simon Hirsch besaß den Titel eines ‚Milizfaktors‘. Über ihn ist jedoch weit weniger bekannt. Er finanzierte das Heer Karl Theodors, indem er vor allem für Proviant und Pferde sorgte.<sup>49</sup> Weitere Geschäfte trieben die beiden Hofagenten mit Luxusgütern und Juwelen. Mayer Elias besaß viele Kontakte zu Christen, vor allem am kurpfälzischen Hof<sup>50</sup>, so dass es nicht ungewöhnlich ist, dass ihn die Gräfin Schall von Bell kannte.

Die beiden Juden sind die Beklagten in einer *Malversationsklage*<sup>51</sup>, die Graf Ferdinand Schall von Bell am Pfälzischen Hofgericht eingebracht hatte. Es ging dabei um Schmuck aus dem Besitz des Grafen Schall von Bell. Die Juden hat-

---

nale verwandtschaftliche und geschäftliche Vernetzung der jüdischen Oberschicht. Dazu kommen ihre geschäftliche Vielseitigkeit, Führungsaufgaben in den jüdischen Gemeinden, Wohltätigkeit und Mäzenatentum, das Wirken als *Shtadlan* (Fürsprecher bei der politischen Obrigkeit) sowie die wachsende soziale und kulturelle Nähe zum nichtjüdischen Umfeld. ROTRAUD RIES, Hofjuden – Funktionsträger des absolutistischen Territorialstaates und Teil der jüdischen Gesellschaft. Eine einführende Positionsbestimmung, in: R. RIES, J. F. BATTENBERG, Hofjuden – Ökonomie und Interkulturalität. Die jüdische Wirtschaftselite im 18. Jahrhundert, Hamburg 2002 (Hamburger Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden XXV), S. 11–39, hier: S. 15 f. Siehe auch F. BATTENBERG, Die jüdische Wirtschaftselite der Hoffaktoren und Residenten im Zeitalter des Merkantilismus, in: ASCHKENAS 9, 1999, S. 31–66; DERS., Hofjuden in Residenzstädten der Frühen Neuzeit, in: F. MAYRHOFER u.a. (Hg.), Juden in der Stadt, Linz 1999, S. 297–324. Zum Teil veraltet: H. SCHNEE, Hoffaktoren an süddeutschen Fürstenhöfen nebst Studien zur Geschichte des Hoffaktorentums in Deutschland (= DERS., Die Hoffinanz und der moderne Staat. Geschichte und System der Hoffaktoren an deutschen Fürstenhöfen im Zeitalter des Absolutismus 4), Berlin 1963.

45 B. WABMUTH, Im Spannungsfeld zwischen Hof, Stadt und Judengemeinde. Soziale Beziehungen und Mentalitätswandel der Hofjuden in der kurpfälzischen Residenzstadt Mannheim am Ausgang des Ancien Régime (= Institut für Stadtgeschichte, 32), Ludwigshafen 2005.

46 WABMUTH (wie Fn. 45), S. 78.

47 Ebd. Milizfaktoren kümmerten sich vor allem um die Versorgung des Heeres.

48 Ebd., S. 82.

49 Ebd., S. 101.

50 Ebd., S. 130.

51 *Malversation* bedeutet hier Veruntreuung.



ten die Juwelen in der Meinung, es seien Wertgegenstände aus dem Eigentum der Gräfin, im Auftrag der Gräfin im Frankfurter Pfandhaus versetzt. Diese Klage war Anlass für das spätere Verfahren, das letztendlich zu einem Prozess am Reichskammergericht führte.

Daneben gab es noch weitere Personen, die im Prozess – wenn auch nur indirekt – eine Rolle spielten. Einer davon war Georg Michael Frank von La Roche, der 1720 geboren wurde und 1788 starb. La Roche gilt heute in der Forschung als natürlicher Sohn des Grafen Stadion, der schon früh die Funktion eines Sekretärs des Grafen ausübte.<sup>52</sup> Er lebte, nach einer Reise nach England und nach der Ausbildung in Nancy und Lunéville,<sup>53</sup> meist in der Nähe des Grafen Stadion, so dass er Maria Anna Schall von Bell geborene Gräfin Stadion wohl schon von Kindheit an kannte. La Roche sollte nach dem Willen Schall von Bells Aussagen über Maria Anna, ihren Lebenswandel und vor allem über die Eigentumsverhältnisse in der Ehe berichten.

Schauplätze des Konflikts sind die pfälzische Residenzstadt Mannheim und die Reichsstadt Frankfurt am Main. In der neu erbauten Stadt Mannheim residierten in den 1750er Jahren die pfälzischen Kurfürsten. Dort war gerade der Bau des Mannheimer Schlosses im vollen Gange, und das Hofleben um den Kurfürsten Karl Theodor von der Pfalz und seine Gemahlin Elisabeth Auguste begann, sich in steigender Pracht zu entfalten.<sup>54</sup> Besonders beliebt waren bei der Hofgesellschaft, zu der auch Graf und Gräfin Schall von Bell gehörten, die Jagd und kleine Konzerte.<sup>55</sup> Die Kurfürstin liebte zudem das Spiel, und es war ein probates Mittel, sich mit der Beteiligung am Spiel bei der Kurfürstin beliebt zu machen. Auch während des Tages wurde am pfälzischen Hof gespielt. Meist handelte es sich dabei um das Glücksspiel Pharo.<sup>56</sup>

### III. Die Ereignisse

Graf Schall von Bell folgte, wie wir bereits wissen, nach seiner Heirat dem Kurfürsten Karl Theodor mit seiner Gattin nach Mannheim in die neue Residenz. In den 1750er Jahren war er jedoch gezwungen, sich aus dienstlichen Gründen oft außerhalb der pfälzischen Residenz in den Rheinlanden aufzuhalten. Neben dienstlichen Belangen kümmerte sich der Graf um den Ausbau seines Schlosses Wahn zu einer Vierflügelanlage mit einem Herrenhaus als *Maison de Plaisance*. Das Schloss steht heute in einem Vorort von Köln.

---

52 BACH (wie Fn. 17), S. 4.

53 Ebd., S. 10.

54 S. MÖRZ, Haupt- und Residenzstadt. Carl Theodor, sein Hof und Mannheim (= Kleine Schriften des Stadtarchivs Mannheim, Nr. 12), Mannheim 1998, S. 45.

55 Ebd., S. 48.

56 S. MÖRZ, Die letzte Kurfürstin. Elisabetha Augusta von der Pfalz, die Gemahlin Karl Theodors, Stuttgart/Berlin/Köln 1997, S. 173 f.

Maria Anna blieb derweil „mit dem Secretariat und der nötigen Hausverwaltung weniger nicht einem zur standsmäßigen Subsistenz ungemein weit mehr denn ausreichend Fond“<sup>57</sup> in Mannheim zurück. Sie sollte dort den Haushalt führen<sup>58</sup> und der Ehre des Hauses und der Familie entsprechend umsichtig und standesgemäß handeln.<sup>59</sup> Dazu gehörte, an den Glücksspielen am Hofe teilzunehmen. Maria Anna spielte leidenschaftlich gerne und hatte nicht immer einen „gar glücklichen success“<sup>60</sup>. Sie machte immer mehr Schulden. Schließlich war sie gezwungen, das Schall von Bell'sche silberne Tafelservice und „von dem Herren Graffen zu Seinem Hauß und Familien Splendor ... der Frau Gräffin zur Standesmäßigen Gebrauch nur allein und ... zum Eigenthum keineswegs überlassenen Juwelen Geschmeid“<sup>61</sup> als Pfand aus ihren Händen zu geben, um weiteren Kredit zu erlangen. Hilfe sucht sie bei den Hoffaktoren Mayer Elias und Simon Hirsch.

Die Gräfin bestätigte diesen Sachverhalt in vorliegender Akte in einem Schreiben von 1760. Dort gab sie zu, dass sie Juwelen und Silberwerk den Juden anvertraut hätte, welche – und das ist der entscheidende Punkt – gar nicht ihr, sondern ihrem Gemahl gehörten. Die Hoffaktoren wussten dies aber nicht. Gleichzeitig machte sie geltend, dass sie übertölpelt worden sei, denn Simon Hirsch habe sie „überredet, dass ich ihme das ganze silberne Service eingehändigt habe, weilen ich ihm einige wenige hundert Gulden schuldig ware und er mir versprochen gegen einen von ihme mir andictirten und von mir auch gleich unterschriebenen viel größeren Geldvorschuß Revers ... abzumachen und einzulösen.“<sup>62</sup> Maria Anna bedauerte dies später zutiefst, denn La Roche berichtete, dass sie in Warthausen „mir mehrmalen, wann von ihrem contrahirten Mannheimer und anderen Schulden die ... Rede getroffen mit thränenden Augen wiederholet, wie Ihr nichts empfindliches zu Gemüte dringe, als das gräflich Schallische Geschmeid und von ihrem Gemal Ihr nur zum Standesmäßig Ersatz und Gebrauch anvertraut geweßen Juwelen und Silbers aus Leichtsinns versetzt zu haben.“<sup>63</sup>

Die beiden Hofjuden als Pfandnehmer verbrachten den Schmuck – es handelte sich um einen „Schlupf ... mit sechs großen und 335 kleineren Brillanten“<sup>64</sup> – nach Frankfurt am Main. Dort hinterlegten sie ihn im Pfandhaus für ein halbes Jahr. Aus der Quelle wird nicht klar, ob es sich um eine Unterpfan-

---

57 ISG Frankfurt a. M., Bestand Reichskammergericht Nr. 1471, Q 30.

58 Vgl. dazu H. WUNDER, *Er ist die Sonn', sie ist der Mond*. Frauen in der Frühen Neuzeit. München 1992, S. 58-88 und S. 98.

59 B. BASTL, Haus und Haushaltung des Adels in den österreichischen Erbländen im 17. und 18. Jahrhundert, in: R. G. ASCH, *Der europäische Adel im Ancien Régime*, Köln/Weimar/Wien 2001, S. 263-286, S. 270.

60 ISG Frankfurt a. M., Bestand Reichskammergericht Nr. 1471, Q 30.

61 ISG Frankfurt a. M., Bestand Reichskammergericht Nr. 1471, Q 30.

62 ISG Frankfurt a. M., Bestand Reichskammergericht Nr. 1471, Q 11.

63 ISG Frankfurt a. M., Bestand Reichskammergericht Nr. 1471, Q 12.

64 ISG Frankfurt a. M., Bestand Reichskammergericht Nr. 1471, Q 2.

zung oder eine Verwahrung im Pfandhaus handelte. Der Juwelentaxator Steitz schätzte den Schmuck auf 2800 fl. in Carl d'or. Über das silberne Kaffeeservice wird in der Quelle nicht mehr gesprochen.

Als die Frist verstrichen war, sah sich die Gräfin nicht im Stande, das Pfand auszulösen und vor der Versteigerung zu bewahren. Die Juden baten deshalb den Juwelentaxator Steitz, das Pfand für weitere sechs Monate in seine Verwahrung zu nehmen.<sup>65</sup> Steitz erklärte sich ausdrücklich dazu bereit. Die Gründe hierfür sind nicht bekannt. In der Quelle wird auch nicht gesagt, ob dieses Vorgehen üblich war oder einen Sonderfall darstellte. Nach den sechs Monaten erfolgten jedoch wiederum keine Zahlungen seitens der Gräfin. Daraufhin wandte sich Steitz 1758 an den Grafen und bat zwei namentlich unbekannte Juristen um Rat wegen des weiteren Vorgehens. Beide Juristen warnten Steitz dringend davon ab, den Schmuck vor dem Ausgang des Prozesses in Mannheim zu verkaufen.<sup>66</sup> Dem Juwelier blieb nun nichts anderes übrig, als den Schmuck zu verwahren und bis 1765 regelmäßig höfliche Erinnerungsschreiben an den Grafen zu richten. Sie blieben aber alle ohne Antwort.<sup>67</sup> Steitz versuchte in dieser Zeit, indirekt Druck auf den Grafen auszuüben und auf andere Weise an sein Geld zu gelangen. So bot er die Juwelen verschiedenen anderen Adeligen zum Kauf an. Seine Bemühungen blieben jedoch erfolglos.

1768 hatte Steitz ein sehr schlechtes Geschäftsjahr, das ihn in finanzielle Not brachte. Steitz' Prokurator berichtete, Steitz sah sich „genötiget bey dem Frankfurter Lombard auf das nemlich Pfand 3000 f. in Carolin zu 11 % aufzunehmen ... wogegen er sich von dem Pfandthauß den gewöhnlichen Schein zu Savierung seines ... Pfandrechts ausstellen ließ“<sup>68</sup>, um sicherzustellen, dass nur er es auslösen durfte. Steitz ließ nun den Termin der Zinszahlung verstreichen. Das Pfandhaus konnte nun „vermöge seiner Ordnung“ das Pfand bei der nächsten Versteigerung „legali modo“ veräußern.<sup>69</sup> Da es dem Grafen immer noch nicht möglich war, das Pfand auszulösen, versuchte er, wenigstens bis zur Verurteilung der beiden Hofagenten durch das pfälzische Hofgericht, die Versteigerung im Pfandhaus aufzuhalten. Deshalb bat der Graf den Magistrat der Stadt Frankfurt als Betreiber des Pfandhauses, die Versteigerung auszusetzen. Der Magistrat stimmte diesem Vorschlag zunächst auch zu, allerdings unter der Bedingung, dass die Zinsen des Pfandhauses durch den Grafen bezahlt werden müssten und der Pfandschein erneuert werden müsste.<sup>70</sup> Steitz sollte also mit diesen erneuten Kosten nicht belastet werden. Steitz widersprach der Einwilligung des Magistrats unter diesen Bedingungen und schlug einen Kompromiss vor, um die nun schon seit zehn Jahren währende Angelegenheit zu beenden.

---

65 ISG Frankfurt a. M., Bestand Reichskammergericht Nr. 1471, Q 21.

66 ISG Frankfurt a. M., Bestand Reichskammergericht Nr. 1471, Q 21.

67 ISG Frankfurt a. M., Bestand Reichskammergericht Nr. 1471, Q 21.

68 ISG Frankfurt a. M., Bestand Reichskammergericht Nr. 1471, Q 21.

69 ISG Frankfurt a. M., Bestand Reichskammergericht Nr. 1471, Q 21.

70 ISG Frankfurt a. M., Bestand Reichskammergericht Nr. 1471, Q 21.

Er wollte nicht „statt baarer Bezahlung und würcklicher Auslösung des Pfandes eine loße Caution“ annehmen.<sup>71</sup> Er wollte auch nicht zugeben, „daß der Herr Graf nur die neuen und etwa künftig verfallende Zinsen an den Lombard bezahle, und sich ... ein Recht dadurch an dem Pfand erwerbe“. Er erklärte sich „aber bereit, den Pfandschein und somit das Recht, dasselbe aus dem Lombard einzulösen, ... an H. Grafen abzutreten, wann er ihn nur in Ansehung seines Rückstandes sowohl an Capital als Interesse und Kosten“<sup>72</sup> bezahlen wolle. Der Graf war dazu nicht bereit und klagte vor dem Schöffengericht, um die von ihm vorgeschlagene Verwahrung des Schmuckes im Pfandhaus bis zum Ende des Prozesses in Mannheim zu seinen Bedingungen zu erreichen. Das Schöffengericht in Frankfurt folgte den Vorschlägen des Juwelenhändlers Steitz. Daraufhin appellierte der Graf an das Reichskammergericht, um die weitere Verwahrung und Nichtversteigerung des Pfandes sicherzustellen.

#### IV. Die Prozessführung vor dem Reichskammergericht

Am Reichskammergericht wurden von Graf von Bell und dem Juwelier Steitz bedeutende hoch qualifizierte Prokuratoren zu Rate gezogen. Graf Schall von Bell wählte zuerst Dr. Johann Philipp Gottfried von Gülich<sup>73</sup>, einen Prokurator aus einer vormals bedeutenden Prokuratordynastie, die aber gegen Ende des 18. Jahrhunderts stark an Ansehen verloren hatte, und wechselte ab 1773 zu Dr. Christian Jakob von Zwierlein<sup>74</sup>, einem der Spitzenprokuratoren des Reichskammergerichts zu dieser Zeit.<sup>75</sup> Es ist nicht klar, warum dies geschah, da Dr. Johann von Gülich noch bis zum Jahr 1800 praktizierte.<sup>76</sup> Über einen zusätzlichen Advokaten ist nichts bekannt.

So vertreten, verfolgte die appellantische Partei im Laufe des Prozesses zwei unterschiedliche Strategien der Argumentation. Zuerst ging es vor allem um Argumente in Bezug auf die Abwicklung der Verpfändung und die Zuständigkeit der Gerichte. Der Graf sah in der Ablehnung seiner Forderung, die Juwelen gegen den üblichen Satz im Pfandhaus zu halten, bis der Prozess am

---

71 ISG Frankfurt a. M., Bestand Reichskammergericht Nr. 1471, Q 21.

72 ISG Frankfurt a. M., Bestand Reichskammergericht Nr. 1471, Q 21.

73 A. KLASS, *Standes- oder Leistungselite? Eine Untersuchung der Karrieren der Wetzlarer Anwälte des Reichskammergerichts (1693-1806)* (= Rechtshistorische Reihe, 260), Frankfurt am Main u. a. 2002, S. 273.

74 Das Repertorium der Frankfurter Reichskammergerichtsprozessakten verzeichnet als Prokurator des Grafen Schall von Bell nur Johann Gottfried von Gülich. Siehe Inventar der Akten des Reichskammergerichts 1495-1806, bearbeitet von I. Kaltwasser, Frankfurt a. M. 2000, Nr. 1471.

75 A. BAUMANN, *Advokaten und Prokuratoren. Anwälte am Reichskammergericht (1690-1806)* (= Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, künftig: QFHG, Bd. 51), Köln/Weimar/Wien 2006, S. 127 f.

76 Ebd., S. 188.

kurpfälzischen Hof abgeschlossen sei, eine Beleidigung des pfälzischen Kurfürsten und seines Hofgerichts. Die appellantische Partei hielt es für selbstverständlich, dass der Magistrat einer Reichsstadt sich einem kurfürstlichen Gericht unterzuordnen habe, auch wenn beide Gerichte nicht zu einem Instanzenzug gehörten. Dies sei gute Sitte und entspreche der allgemeinen „Reichsverfassung“<sup>77</sup>. Außerdem meinte sie, dass Steitz überhaupt keinen „Widerspruch“ gegenüber dem Grafen habe, er könne sich mit seinen Forderungen allein an den Juden Mayer Elias wenden. Wichtig erschien der Partei auch, zu betonen, dass der Graf dem Pfandhaus das *jus pignoris* nicht streitig mache, sondern sogar bereit sei, „dem Lombard die Interesse jedes Mal richtig bezahlen zu wollen.“<sup>78</sup> Gleichzeitig äußerte sie ihr Befremden darüber, dass der Magistrat der Stadt nur auf den „Widerspruch“ von Steitz höre, aber nicht auf die Darstellung der Gegenseite. Die Partei selbst hielt die Ansprüche des Steitz durch dessen „zweite Einlage“ der Juwelen in das Pfandhaus für „längstens erloschen“. In dem durch Gülich überreichten Schreiben heißt es: „In den Augen aller derer, welche ... das Kind mit seinem rechten Namen zu nennen gelernt haben, muß demnach das Frankfurter Magistrats-Verfahren als das unnachbarlichste von der Welt und als die speciosiste Partheylichkeit in die Augen fallen.“<sup>79</sup> In dem Schreiben heißt es weiter, dass man nicht verstehe, warum Steitz so lange mit seiner Forderungen gewartet habe. Außerdem glaubte man an eine interne Absprache mit dem Juden Mayer. Die appellantische Partei bat deshalb das Reichskammergericht, entweder das Frankfurter Urteil aufzuheben oder zu verbessern. Der Frankfurter Magistrat sollte den „Widerspruch“ des Juweliers als „unstatthaft“<sup>80</sup> verwerfen und die angebotene gräflich Schallische Kautionsleistung akzeptieren. Steitz hingegen sollte „cum condemnatione in omnes expensas ... et interesse ... allein an seinem Personal-Schuldner den Mannheimer Juden Mayer Elias“<sup>81</sup> verwiesen werden.

Ein weiteres Argument der appellantischen Seite war der Vorwurf, die Juden hätten die Juwelen niemals aus der Kurpfalz bringen dürfen.<sup>82</sup> Dies widerspreche einer Bestimmung des Kaisers, der nicht wollte, dass Edelmetall während des Siebenjährigen Krieges aus den jeweiligen Territorien ausgeführt werde.<sup>83</sup> Wahrscheinlich hing dies mit Münzverschlechterungen zusammen.

Die zweite Argumentationslinie der appellantischen Partei zielte auf die Ehefrau des Klägers und ihre Vermögensverhältnisse. Letztendlich ging es da-

---

77 ISG Frankfurt a. M., Bestand Reichskammergericht Nr. 1471, Q 10.

78 ISG Frankfurt a. M., Bestand Reichskammergericht Nr. 1471, Q 10.

79 ISG Frankfurt a. M., Bestand Reichskammergericht Nr. 1471, Q 10.

80 ISG Frankfurt a. M., Bestand Reichskammergericht Nr. 1471, Q 10.

81 ISG Frankfurt a. M., Bestand Reichskammergericht Nr. 1471, Q 10.

82 ISG Frankfurt a. M., Bestand Reichskammergericht Nr. 1471, Q 23.

83 H. DUCHHARDT, Frankfurt am Main im 18. Jahrhundert, in: Frankfurter Historische Kommission (Hg.), Frankfurt am Main. Die Geschichte der Stadt in neun Beiträgen, Sigmaringen 1994, S. 283.

rum, zu zeigen, dass die Juwelen tatsächlich dem Grafen gehörten und ohne sein Wissen durch seine Ehefrau versetzt worden waren. Um die Vermögenslage der Gräfin Schall von Bell in ihrer Ehe zu belegen, wird dem Gericht seitens der appellantisches Partei ein Fragenkatalog vorgelegt, der sich vor allem mit dem ungewöhnlichen Zustandekommen der Ehe zwischen der Gräfin Stadion und dem Grafen Schall von Bell sowie mit deren Vermögensverhältnissen beschäftigt. Michael Frank La Roche soll nach dem Willen des Anwalts und seines Mandanten bestätigen, dass Maria Anna ohne „Vorwissen und Bewilligung“<sup>84</sup> ihrer Eltern mit Schall von Bell ein Eheverlöbniß eingegangen sei – ein in der damaligen Zeit, zumal im Adel und noch dazu bei Reichsgrafen, sehr ungewöhnliches Verhalten von Bräutigam und Braut. Eine Heiratsanbahnung, bei der nicht nur bewegliches und unbewegliches Habe, sondern auch Höflichkeiten, Dienste, Rituale und weitere Formen des kommunikativen Miteinanders ausgetauscht wurden, fand also nicht statt.<sup>85</sup>

Wichtig sind der appellantisches Partei die Konsequenzen aus diesem Verhalten. Sie will festgestellt wissen, dass Maria Anna wegen der Verlobung von den Eltern in das Zisterzienserinnenkloster Dahlheim bei Mainz „eingesperrt“<sup>86</sup> worden war. Die Verlobung wurde aber nicht aufgelöst, sondern Schall von Bell und der Vater Maria Annas einigten sich schließlich gütlich, so dass letztlich einer Vermählung nichts mehr im Wege stand.

Die dazu geführte Verhandlungsführung übernahm der Sekretär des Grafen von Stadion La Roche. Man zog unter diesen Umständen wohl eine Kommunikation über einen Vermittler vor. In dem Fragenkatalog, der den Gerichtsakten beiliegt, wird nicht näher auf die Details eingegangen. La Roche sollte lediglich bestätigen, dass nur er, und zwar nur er allein mit den Verhandlungen zwischen beiden Parteien betraut war, die restlichen Familienmitglieder jedoch nicht berücksichtigt wurden. Entscheidend für den dadurch zustande gekommenen Ehekontrakt war, dass die Familie Stadion Maria Anna keinerlei Mitgift gewährte: „Nur, daß nach diesem Ehe-Kontrakt die Gräfin Braut bloßhin die Morgengab eigenthumblich zugesagt“<sup>87</sup>.

Der Begriff Morgengabe und seine Bedeutung sind bis heute nicht genau festgelegt. Die Brüder Grimm definieren in ihrem Wörterbuch die ‚Morgengabe‘ als eine Gabe, die der neuvermählten Frau als Entschädigung für ihre Würde diene.<sup>88</sup> Zedler versteht unter Morgengabe eine Gabe, die nur im Adel

---

84 ISG Frankfurt a. M., Bestand Reichskammergericht Nr. 1471, Q 28, Frage 1.

85 S. MARA, *Allianzen des Adels. Dynastisches Handeln im Grafenhaus Bentheim im 16. und 17. Jahrhundert*, Köln/Weimar/Wien 2007, S. 76. Siehe hierzu auch A. BAUMANN, *Eheanbahnung und Partnerwahl*, in: S. WESTPHAL, I. SCHMIDT-VOGES, A. BAUMANN (Hg.), *Venus und Vulcanus. Ehen und ihre Konflikte in der Frühen Neuzeit*, S. 25–87, S. 35 ff.

86 ISG Frankfurt a. M., Bestand Reichskammergericht Nr. 1471, Q28, Frage 2.

87 ISG Frankfurt a. M., Bestand Reichskammergericht Nr. 1471, Q 28, Frage 5.

88 *Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm*, Bd. 1–33, Leipzig 1854, Nachdruck München 1984, Bd. 12, Sp. 2567 f.

der Braut nach der Hochzeitsnacht gegeben wird. Er schreibt, dass es sich dabei um goldene Ketten und andere Kleinodien handle, es könne aber auch bares Geld sein.<sup>89</sup> Im Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte werden der Morgengabe verschiedene Funktionen zugesprochen. Sie gilt unter anderem als „pretium virginitatis“, als „Auszeichnung der Frau als Ehefrau“ und zur „Versorgung der Frau“. Thomas Mayer-Maly fügt als letzten Punkt zudem die „Bildung eines Ehegutes durch Zusammenfassung von proportional aufeinander abgestimmten Ehegaben und Sicherung der wirtschaftlichen Zukunft der Kinder aus dieser Ehe“<sup>90</sup> hinzu. Die einzelnen Erscheinungsformen seien jedoch nicht genau voneinander unterscheidbar. Entwicklungslinien seien nicht linear, sondern verwickelt und vielfach nicht nachvollziehbar. Allgemein würde man die Morgengabe wohl eher als multifunktional ansehen müssen.<sup>91</sup> Sicher ist, dass die Morgengabe vor allem im österreichischen und süddeutschen Raum in der Frühen Neuzeit präsent war, und dass es grundsätzlich eine Werterelation zwischen der Morgengabe und den beiden anderen Heiratsgaben wie Wittum und Widerlage gab.<sup>92</sup>

Im vorliegenden Fragenkatalog sollte La Roche bestätigen, dass Maria Anna zur Hochzeit als Morgengabe keinen Schmuck erhielt und dass Maria Anna zuvor auch keinen Schmuck von ihren Eltern erhalten hatte. Aller Schmuck, auch der Brautschmuck am Tag der Hochzeit, sei aus den Händen des Ehemanns gekommen. Der Schmuck sei der Braut auf Aufforderung zudem nur für diesen Tag ausgehändigt worden. Dabei, so suggeriert der Text, habe es sich um besonders wertvollen Familienschmuck der Familie Schall von Bell gehandelt. Es wird ausdrücklich betont, dass dieser Schmuck auch kein Bestandteil des Ehe- und Wittumskontrakts gewesen sei.

Die weiteren Fragen beschäftigten sich mit den Ereignissen nach der Versetzung des Schmucks, wobei nicht ganz klar ist, was diese Fragen mit dem Gegenstand des Appellationsprozesses zu tun haben. Es war ja vor allem zu klären, ob das Pfandhaus die Juwelen aufbewahren oder versteigern sollte.

Entscheidend war also, dass Maria Anna ohne Mitgift in die Ehe ging und es deshalb fraglich war, ob sie über die Juwelen überhaupt verfügen durfte. Mitgift war ja nicht nur eine von der adeligen Familie festgelegte und generationsübergreifend tradierte Geldsumme zur Versorgung des Ehepaares. In fürstlichen und adeligen Heiratskontrakten der Frühen Neuzeit kam ihr auch eine nicht zu unterschätzende Bedeutung als spätere Witwenversorgung zu.<sup>93</sup> Die

89 J. H. ZEDLER, *Großes vollständiges Universalexikon* Bd. 1-68, 1731 ff., Bd. 21, Sp. 1639-1641.

90 T. MAYER-MALY, Stichwort „Morgengabe“, in: HRG III, Sp. 678-683, Sp. 678 und Sp: 681 f. Siehe hierzu auch W. BRAUNEDER, Stichwort: „Eheliches Güterrecht“, in: HRG, 2. Auflage 5. Lieferung, Sp.1216 -1221, Sp.-1216.

91 Ebd., Sp. 678.

92 BAUMANN (wie Fn. 85), S. 51 f.

93 MARRA (wie Fn. 85), S. 79 f. Siehe auch S. WESTPHAL, Die Auflösung ehelicher Beziehungen in der Frühen Neuzeit, in: S. WESTPHAL, I. SCHMIDT-VOGES, A.

Höhe der Mitgift war in den Territorien des Alten Reiches nicht einheitlich geregelt, sondern wurde beim Adel durch das jeweilige Hausrecht der Herkunftsfamilie der Braut bestimmt. Die Mitgift diente auch als Kompensation für den Ausschluss von der Erbfolge. Sie wurde zwar zugunsten der Tochter aufgewandt, der Bräutigam und dessen Familie traten jedoch als Empfänger der Geldleistung auf.<sup>94</sup> Dies alles war bei Maria Anna nicht der Fall. Maria Anna hatte auch keine standesgemäße Brautausstattung erhalten, die meist aus repräsentativen Kleidern und Schmuck sowie Leib-, Bett- und Tischwäsche bestand.<sup>95</sup> Auch hier zeigt sich die Missbilligung der Familie Stadion für diese Heirat.

Welche Strategie verfolgte nun der Prozessgegner, die appellatische Partei?

Der Juwelier Steitz wurde in dem Prozess durch Dr. Johann Albert von Ruland vertreten. Da dieser 1774 beabsichtigte, zu resignieren<sup>96</sup>, war Steitz gezwungen, sich einen neuen Prokurator zu suchen. Da Ruland keinen Nachfolger in der eigenen Familie besaß, wählte sich Steitz den damals sehr angesehenen und bekannten Prokurator Johann Caspar von Hofmann<sup>97</sup>, der zudem Prokurator der Reichsstadt Frankfurt/Main war. Hofmann übernahm auch andere Mandanten von Ruland, wie z. B. den preußischen König.<sup>98</sup> Über einen eigenen Advokaten ist nichts bekannt.

Die appellatische Partei stellte die Ereignisse um das Pfandhaus in Frankfurt erwartungsgemäß etwas anders dar. So habe Steitz nur auf inständiges Bitten des Kammerdieners der Gräfin und des Juden Meyer die Juwelen aus dem Pfandhaus genommen. Dies geschah „aus keinem anderen Grund als allein aus seiner höchsten und hohen Herrschaften wegen der Beschaffenheit seiner Handlung gewiedmeten und mit dererselben eingeschränkten Vertrauen ... unter dem teuersten Versprechen, dass in Zeit von 6 Monathen Capital und Interesse bezahlet und somit das Pfand wieder ... ausgelöset werden sollte“<sup>99</sup>.

In der weiteren Argumentation griff die Steitzsche Partei nun die Argumente der gegnerischen Partei auf und stimmte zu, dass man „besonders von Eines so großen und respectablen Fürsten nachgesetzten hochansehnlichen Collegiis erlassenen Requisitoriales zu respectiren und zu befolgen habe“<sup>100</sup>. Sie führte aber gleichzeitig aus, dass es eine Ausnahme gäbe, und zwar „wenn

---

BAUMANN (Hg.), *Venus und Vulcanus. Ehen und ihre Konflikte in der Frühen Neuzeit*, München 2011, S. 163-242, S. 186 ff.

94 BAUMANN (wie Fn. 85), S. 53.

95 MARRA (wie Fn. 85), S. 91. Siehe auch W. BRAUNEDER, Stichwort „Mitgift“, HRG III, Sp. 610-612, Sp. 610.

96 ISG Frankfurt a. M., Bestand Reichskammergericht Nr. 1471, Q 10.

97 Das Repertorium der Frankfurter Reichskammergerichtsprozessakten verzeichnet als Anwalt von Steitz nur Johann Albert von Ruland. Siehe Repertorium Frankfurt a. M. (wie Fn. 74), Nr. 1471.

98 BAUMANN (wie Fn. 75), S. 28 ff.

99 ISG Frankfurt a. M., Bestand Reichskammergericht Nr. 1471, Q 21.

100 ISG Frankfurt a. M., Bestand Reichskammergericht Nr. 1471, Q 21.



ein Dritter seines Rechts anbey auch nicht verlustigt wird“ und die Richter dadurch ihr Ansehen hätten verlieren können. Außerdem wird angemerkt, dass der Frankfurter Rat nicht aus „übertriebenem Respect“ und „aus einer übel gegründeten Furcht gegen Mächtigere handeln dürfe, sondern allein die Interessen seines Untertanen im Auge haben müsse“. Zu den Ausführungen über die Vermögensverhältnisse der Eheleute Schall von Bell äußerte sie sich nicht.<sup>101</sup>

Nachdem die Parteien mit ihren Anwälten ihre Argumente ausgetauscht hatten, ging es in dem Prozess nicht mehr richtig voran. Ein Beispiel hierfür war die geplante Vernehmung von La Roche: Die Fragen wurden formuliert, die Antworten sind aber in der Akte nicht überliefert. Die Befragung hat also mit hoher Wahrscheinlichkeit niemals stattgefunden.

Die Beratungen der Assessoren des Reichskammergerichts bestanden nur darin, zu diskutieren, ob vom Gericht Fristverlängerungen gewährt werden sollten oder nicht. Es sind drei Fristverlängerungen, aber kein Endurteil bekannt. Die Gründe hierfür können nur vermutet werden. Vielleicht scheute man sich, die Sache energisch in Angriff zu nehmen: schließlich war Maria Anna Gräfin Schall von Bell die Schwägerin des damals amtierenden Kammerrichters von Spaur.<sup>102</sup> Spaur war ein Mann, der viel Wert auf die Ehre und das Ansehen seiner Familie legte und hatte wohl kein gesteigertes Interesse daran, dass die Vermögensverhältnisse des *schwarzen Schafes* der Familie ausführlich in Kamerkreisen erörtert wurden. Quellen für diese Vermutungen finden sich jedoch nicht. Fest steht nur, dass die Ehe Spaur's mit einer Tochter Stadions durch den Grafen Stadion sehr gefördert worden war. Spaur besaß zudem ein enges und gutes Verhältnis zu seinem Schwiegervater, der ihn in vielfältiger Weise protegierte,<sup>103</sup> also ganz im Gegensatz zu dem anderen Schwiegersohn, dem Stadion sogar jegliche Kommunikation verweigerte. Vielleicht wollten die Assessoren am Reichskammergericht aus arbeitsökonomischen Gründen auch nur das Urteil des Mannheimer Hofgerichts abwarten. Wozu sich damit beschäftigen, wenn es genügte, dass der Prozess am Reichskammergericht anhängig war? Die gewünschte Zeitverzögerung war auf jeden Fall erreicht.

Schließlich wurde die Klage gegen die Juden in Mannheim abgewiesen. Damit hatte sich eigentlich auch der Prozess vor dem Reichskammergericht

---

101 ISG Frankfurt a. M., Bestand Reichskammergericht Nr. 1471, Q 21.

102 Graf Spaur und Gräfin Therese von Stadion haben 1754 auf dem Gut Warthausen geheiratet. Siehe ANONYMUS, Biographie des Grafen von Spaur von einem seiner nächsten Verwandten entworfen, Salzburg 1800, abgedruckt in Schlichtegrolls Nekrolog auf das Jahr 1797, Gotha 1801, S. 10. Siehe auch S. JAHNS, Das Reichskammergericht und seine Richter. Verfassung und Sozialstruktur eines der höchsten Gerichte im Alten Reich (QFHG, Bd. 26/2), Teil II: Biographien, Köln/Weimar/Wien 2003, S. 934 f.

103 Biographie Spaur (wie Fn. 102), S. 10.

erledigt. Trotzdem gelangten die Akten des Hofgerichts nach Wetzlar. Dort wurden sie jedoch nie geöffnet.<sup>104</sup>

## V. Ergebnisse

Vorliegender Fall zeigt die Folgen von Spielschulden am Beispiel der Eheleute Schall von Bell. Die Gräfin gab Schmuck, der ihr nicht gehörte, pfälzischen Hoffaktoren, die ihn an das Frankfurter Pfandhaus gaben. Durch den Prozess erhalten wir, trotz teilweise unklarer und dürftiger Quellenlage einen Einblick in die Funktionsweise des Frankfurter Pfandhauses im 18. Jahrhundert. Es zeigt sich, dass von der Gründung des Pfandhauses 1739 an die Juwelentaxatoren mit hohem Risiko arbeiteten. So hatte Steitz letztlich bei seiner Transaktion für sämtliche Verluste des Pfandhauses an Kapital und Zinsen aufzukommen. Der ehemalige Pfandhausdirektor Koerner schrieb dazu: „Diese Bestimmung enthielt eine große Härte“<sup>105</sup>. Er führt weiter aus, dass nur die Anstellung der Juwelentaxatoren mit festem Gehalt und mit Beschränkung der Haftbarkeit auf Verluste, welche durch „Fahrlässigkeit, grobes Versehen oder Unredlichkeit“ entstanden seien, in seinen Augen richtig sei.<sup>106</sup> Der vorliegende Prozess zeigt diese „Härte“ deutlich, da ja auch die Möglichkeiten eines einzelnen Taxators, Druck auf den Pfandgeber auszuüben, sehr begrenzt blieben.

Der Eigentümer der Pfänder Schall von Bell versuchte darüber hinaus, sich Vorteile zu verschaffen, indem er auf Grund seiner Stellung und seines adeligen Standes Sonderregelungen bei der Nutzung des Pfandhauses geltend zu machen suchte. Der Magistrat der Stadt Frankfurt schien einem Einlenken anfänglich nicht abgeneigt gewesen zu sein. Erst der energische Protest des dadurch doppelt benachteiligten Taxators des Pfandhauses, eines Bürgers der Reichsstadt, brachte den Frankfurter Rat dazu, umzudenken.

Das Reichskammergericht zeigte wenig Interesse, sich mit den Folgen der Schulden der Gräfin Schall von Bell zu befassen. Die Gründe liegen hierfür im Dunkeln; es kann darüber nur spekuliert werden. Die verwandtschaftliche Nähe des Kammerrichters Spaur zur Gräfin Schall von Bell spielte hierbei wahrscheinlich eine Rolle, vielleicht waren es auch arbeitsökonomische Gründe. Letztlich schien die Angelegenheit mit dem Freispruch der Juden am Mannheimer Hofgericht jedoch erledigt, was nicht zuletzt die ungeöffnete Vorakte zeigt.

Außerdem gewährt der Prozess Einblicke in die inneren Verhältnisse eines exklusiven adeligen Kreises des 18. Jahrhunderts. Gerade das Geschehen um

---

104 Repertorium Frankfurt (wie Fn. 74), Nr. 1471. Siehe auch den Hinweis der Verzeichnerin Inge Kaltwasser, dass die Akte erst durch sie bei der Neuverzeichnung geöffnet wurde.

105 KOERNER (wie Fn. 31), S. 22.

106 Ebd., S. 23.

die Spielschulden der Gräfin Schall von Bell und die daraus resultierenden ehelichen Schwierigkeiten mit ihrem Gatten könnten neue interpretatorische Ansätze für den Warthausener Musenkreis um Sophie von La Roche und Wielands Gedicht *Ganymed und Juno* liefern. Jedenfalls gibt der Zwist um Spielschulden und das Scheitern einer von der Familie Stadion nicht akzeptierten Ehe eine schlüssige Erklärung für das von Wieland thematisierte launische Verhalten der Gräfin Schall von Bell. Gleichzeitig wirft die Darstellung ein interessantes Licht auf das Frankfurter Pfandhaus und möchte dazu anregen, weitere frühneuzeitliche Pfandhäuser und ihre Funktion im Heiligen Römischen Reich zu erforschen.

